



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 186/05

vom

1. Juni 2006

in dem Rechtsstreit

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Justizministerin, Martin-Luther-Platz
40, Düsseldorf,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von [REDACTED] -

gegen

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 7, Kassel

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juni 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ullmann und die Richter Prof. Dr. Bornkamm, Pokrant, Dr. Büscher und Dr. Schaffert

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. September 2005 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 25.000 €

Ullmann

Bornkamm

Pokrant

Büscher

Schaffert

Ausgefertigt:



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs